

GEMEINDE BOTTMINGEN



GEMEINDEORDNUNG

(Stand 15.10.2003)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Einwohnergemeinde	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Rechtsform	3
§ 3 Autonomie	3
2. Organisation	3
§ 4 Oberstes Organ	3
§ 5 Gemeindeorganisation	3
3. Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane	4
§ 6 Behördenorganisation	4
§ 7 Kontrollorgane	4
§ 8 Hilfsorgane	4
4. Wahl der Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane	5
§ 9 Wahlorgane	5
§ 10 Verfahren bei Urnenwahlen	5
§ 11 Stille Wahl	5
5. Gemeindeverwaltung	6
§ 12 Organisation	6
§ 13 Anstellungsverhältnisse und Besoldung	6
§ 14 Anstellung und Entlassung des Personals	6
6. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen	6
§ 15 Grundsätze der Haushaltsführung	6
§ 16 Sondervorlagen	6
§ 17 Finanzkompetenz des Gemeinderats	7
§ 18 Finanzkompetenz der Gemeindekommission	7
7. Schlussbestimmungen	7
§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmung	7
§ 21 Inkrafttreten	7

G E M E I N D E O R D N U N G

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970:

1. Einwohnergemeinde

§ 1

Zielsetzung

Die Einwohnergemeinde Bottmingen lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Zielsetzungen leiten:

1. Die Gemeinde fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner. Sie unterstützt kulturelle Bestrebungen.
2. Die Gemeinde schützt Menschen, die wegen ihrer Jugend, ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.
3. Die Gemeinde geht verantwortungsbewusst mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln um, um künftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu erhalten.
4. Behörden und Verwaltung sorgen für eine effiziente, kostenbewusste und leistungsorientierte Aufgabenerfüllung im Dienste der Allgemeinheit.

§ 2

Rechtsform

Die Gemeinde ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Autonomie
(§ 2 GemG)

Die Gemeinde ordnet im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig. Sie ist offen gegenüber einer Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften.

2. Organisation

§ 4

Oberstes Organ
(§ 4 GemG)

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

§ 5

Gemeindeorganisation
(§ 5 GemG)

Die Gemeinde hat die ordentliche Gemeindeorganisation. Die Gemeindebeschlüsse werden in der Regel an der Gemeindeversammlung gefasst, eine Urnenabstimmung findet nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt.

3. Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane

§ 6

Behörden-
organisation
(§§ 91 ff. GemG)

¹ Es bestehen folgende Behörden:¹

- a) Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern
- b) Gemeindekommission, bestehend aus 15 Mitgliedern
- c) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens, bestehend aus 7 Mitgliedern
- d) Schulrat der Sekundarschule, bestehend aus der vom Regierungsrat festgelegten Mitgliederzahl
- e) Schulrat der Musikschule, bestehend aus 5 Mitgliedern
- f) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern
- g) Vormundschaftsbehörde, deren Aufgaben vom Gemeinderat wahrgenommen werden

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a) Feuerwehrkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern
- b) Gemeindeführungsstab, bestehend aus 14 Mitgliedern

³ Eines der Mitglieder der folgenden Behörden, Kommissionen und Ausschüssen gehört dem Gemeinderat an und wird von diesem delegiert:¹

- a) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens
- b) Schulrat der Musikschule
- c) Sozialhilfebehörde
- d) Feuerwehrkommission
- e) Gemeindeführungsstab
- f) Ausschüsse und Kommissionen gemäss §§ 104 und 105 des Gemeindegesetzes

§ 7

Kontrollorgane
(§§ 98 ff. GemG)

Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- a) Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern

§ 8

Hilfsorgane
(§§ 104 ff. GemG)

Es bestehen folgende Hilfsorgane:

- a) Ausschüsse und Kommissionen gemäss §§ 104, 105 des Gemeindegesetzes, bestehend aus 3 - 7 Mitgliedern
- b) Wahlbüro, bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest.
- c) Gemeindeverwaltung

¹ Änderung vom 15. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

4. Wahl der Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane

§ 9

Wahlorgane
(§ 50 GemG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) Gemeindekommission
- d) ...¹
- e) ...¹

² Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Finanz- und Rechnungsprüfungskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission

³ Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:²

- a) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens
- b) die Bottminger Mitglieder des Schulrats der Sekundarschule
- c) die Bottminger Mitglieder des Schulrats der Musikschule
- d) Sozialhilfebehörde
- e) ständige beratende Kommissionen
- f) durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104 Abs. 1^{bis} des Gemeindegesetzes
- g) Wahlbüro

⁴ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104 Abs. 1^{bis} des Gemeindegesetzes
- b) Feuerwehrkommission
- c) Gemeindeführungsstab

⁵ ...¹

§ 10

Verfahren bei
Urnenwahlen
(§ 51 GemG)

¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) ...¹
- d) ...¹

² Nach dem Verhältniswahlverfahren wird die Gemeindekommission gewählt.

§ 11

Stille Wahl
(§ 30 GpR*)

Die Stille Wahl ist möglich für folgende Wahlen:

- a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- b) Ersatzwahl in den Gemeinderat
- c) ...¹
- d) ...¹

¹ Aufgehoben am 15. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

² Änderung vom 15. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

* Gesetz über die politischen Rechte

5. Gemeindeverwaltung

§ 12

Organisation
(§ 107 GemG)

Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.

§ 13

Anstellungsverhältnisse und Besoldung

Die Anstellungsverhältnisse und die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Personalreglement geregelt.

§ 14

Anstellung und Entlassung des Personals

¹ Gemeindegemeinschaft und Gemeinderat als verbundene Wahlbehörde beschliessen über die Anstellung und Entlassung der Gemeindeverwalterin resp. des Gemeindeverwalters.

² Der Gemeinderat beschliesst über die Anstellung und Entlassung aller weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde.

6. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen

§ 15

Grundsätze der Haushaltführung

Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben, der Verursacherfinanzierung und der Abgeltung von Sondervorteilen zu führen.

§ 16

Sondervorlagen
(§ 159 GemG)

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen mit dem Voranschlag beschlossen werden:

- a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 1'000'000.-- für Tiefbauten sowie für Werk- und Energieleitungen
- b) übrige neue einmalige Ausgaben bis CHF 500'000.--
- c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.-- pro Jahr

§ 17

Finanzkompetenz
des Gemeinderats
(§ 160 GemG)

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) Ausgaben pro Jahr: max. 2 % des im Voranschlag für das laufende Jahr beschlossenen Gesamtaufwands der Laufenden Rechnungen der Einwohner- und Regiekassen
Ausgaben im Einzelfall: 2 ‰ des im Voranschlag für das laufende Jahr beschlossenen Gesamtaufwands der Laufenden Rechnungen der Einwohner- und Regiekassen
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
CHF 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
CHF 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

§ 18

Finanzkompetenz
der Gemeinde-
kommission
(§ 88 Abs. 4 GemG)

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderats über die doppelten der in § 17 genannten Beträge verfügen.

7. Schlussbestimmungen

§ 19

Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bottmingen vom 2. April 1971 wird aufgehoben.

² Die §§ 64, 65 betreffend die Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Bürgergemeinde bleiben bis zum Erlass entsprechender neuer Bestimmungen in Kraft.

³ Bestimmungen, die der vorliegenden Gemeindeordnung inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft.

§ 20

Übergangs- und
Schlussbestim-
mung

Die Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 31. März 1999 und durch Urnenabstimmung am 13. Juni 1999.

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Dr. E. Peterli sig. W. Schweighauser

Genehmigt und in Kraft gesetzt per 1. Januar 2000 vom Regierungsrat am 27. Juli 1999 durch Beschluss Nr. 1382.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Oktober 2003. Teilrevision bestätigt durch Urnenabstimmung vom 30. November 2003 und genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 550 vom 16. März 2004.